

# Ö f f e n t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g

§ 79 GemO, §§ 2 und 3 GemHVO

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Weingarten für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	74.607.245
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	75.435.719
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-828.474</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	2.393.441
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	73.000
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>2.320.441</b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>1.491.967</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	73.419.324
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	72.504.562
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushaltes</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>914.762</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.146.300
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	22.226.646
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-13.080.346</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-12.165.584</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.815.400
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	931.200
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>1.884.200</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-10.281.384</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.815.400 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 8.063.000 EUR

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 15.000.000 EUR

## **§ 5 Hebesätze (Steuersätze) für Grund- und Gewerbesteuer**

Die Hebesätze (Steuersätze) werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 500 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v. H.der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v. H. der Steuermessbeträge.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Weingarten, 12. Dezember 2022

Gez.  
Clemens Moll  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 13.12.2022 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Tübingen am 02.02.2023 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.02.2023 bis 24.02.2023 in der Stadtkämmerei Weingarten, Schützenstraße 3/1, 1.OG, Zimmer Nr. 102, während der Dienststunden öffentlich aus.

Weingarten, den 14.02.2023

Clemens Moll  
Oberbürgermeister